

Artikel 38

(1) Ehe, Familie und Mutterschaft stehen unter dem besonderen Schutz des Staates.

Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht auf Achtung, Schutz und Förderung seiner Ehe und Familie.

(2) Dieses Recht wird durch die Gleichberechtigung von Mann und Frau in Ehe und Familie, durch die gesellschaftliche und staatliche Unterstützung der Bürger bei der Festigung und Entwicklung ihrer Ehe und Familie gewährleistet. Kinderreichen Familien, alleinstehenden Müttern und Vätern gilt die Fürsorge und Unterstützung des sozialistischen Staates durch besondere Maßnahmen.

(3) Mutter und Kind genießen den besonderen Schutz des sozialistischen Staates. Schwangerschaftsurlaub, spezielle medizinische Betreuung, materielle und finanzielle Unterstützung bei Geburten und Kindergeld werden gewährt.

(4) Es ist das Recht und die vornehmste Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu gesunden und lebensfrohen, tüchtigen und allseitig gebildeten Menschen, zu staatsbewußten Bürgern zu erziehen. Die Eltern haben Anspruch auf ein enges und vertrauensvolles Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen und staatlichen Erziehungs- und Bildungseinrichtungen.

Übersicht

- I. Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft
 1. Vorgeschichte
 2. Charakter und Inhalt
 3. Familie
 4. Ehe
 5. Außereheliches Kind
- II. Garantien des Rechts auf Achtung, Schutz und Förderung von Ehe und Familie
 1. Fehlen des Hinweises auf das sozialistische Familienrecht
 2. Gleichberechtigung in der Ehe
 3. Gesellschaftliche und staatliche Unterstützung für Ehe und Familie
 4. Unterstützung kinderreicher Familien
 5. Mutterschutz
 6. Schutz durch Strafrechtsnormen
- III. Recht und Pflicht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder
 1. Charakter und Inhalt des Rechts
 2. Pflicht zur Erziehung der Kinder
 3. Zusammenwirken mit gesellschaftlichen und staatlichen Organen
 4. Jugendhilfe
 5. Entzug des Erziehungsrechts
 6. Strafrechtliche Sanktionen

Literatur:

Hilde Benjamin, Das Familiengesetzbuch - Grundgesetz der Familie, NJ 1966, S. 1 - *Werner Drews/Richard Haigasch*, Erbrecht, Grundriß Zivilrecht, Heft 9, Berlin (Ost), 1979 - *Kurt Ducker/Rosemarie Krauß*, Sozialistische Familienpolitik - Bestandteil staatlicher Leitungstätigkeit, Erfahrungen aus der Arbeit der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Stralsund, StuR 1973, S. 575 - *Arita Grandke*, Zur Herausbildung der sozialistischen Familie in der DDR, StuR 1970, S. 1767 - *des./Jutta Gysi*, Die Familien- und Bevölkerungsentwicklung als Sache der ganzen Gesellschaft, StuR 1973, S. 55 - *des./Jutta Gysi/Klauspeter Orth/Wolfgang Rieger*, Zur Wirksamkeit des Familienrechts, NJ 1976, S. 349 - *des./Klauspeter Orth*, Rechtssoziologische Untersuchungen zur Stabilität von Ehen in der DDR, StuR 1972, S. 49 - *des./Klauspeter Orth/Wolfgang Rieger/Ilona Stolpe*, Zur Wirksam-